Kreis Kleve
… mehr als niederrhein
jobcenter

Merkblatt

über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Beziehenden von Grundsicherungsgeld/Sozialhilfe

Personen, die Grundsicherungsgeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung.
Anerkennungsfähig sind die **angemessenen** Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) sowie die **angemessenen** Heizkosten.

Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten)

Die Höhe der angemessenen Kosten für die Unterkunft ist von der Anzahl der Personen und Ihrem Wohnort abhängig.

Der Kreis Kleve wurde in vier Vergleichsräume eingeteilt:

Goch, die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Uedem und Weeze werden dem Vergleichsraum 3 (Mitte) zugeordnet.

Mit den beiden Zuordnungen der Anzahl der Personen und dem Vergleichsraum können Sie aus der nachfolgenden Tabelle die Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) ablesen:

Vergleichsraum	Bestandteile	1 Pers.-Haushalt	2 Pers.-Haushalt	3 Pers.-Haushalt	4 Pers.-Haushalt	5 Pers.-Haushalt	6 Pers.-Haushalt	7 Pers.-Haushalt	8 Pers.-Haushalt	Je weitere Person
VR 3: Mitte	Nettokaltmiete	390,00 €	500,00 €	610,00 €	750,00 €	860,00 €	990,00 €	1.100,00 €	1.190,00 €	114,29 €
	Nebenkosten	135,00 €	150,00 €	180,00 €	195,00 €	207,00 €	225,00 €	243,00 €	261,00 €	18,00 €
	Bruttokaltmiete	525,00 €	650,00 €	790,00 €	945,00 €	1.067,00 €	1.215,00 €	1.343,00 €	1.451,00 €	132,29 €

Innerhalb der aufgeführten Werte besteht eine Verrechnungsmöglichkeit zwischen den beiden Bestandteilen der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten. Höhere Kosten bei einem der beiden Bestandteile werden noch als angemessen angesehen, solange die Gesamthöhe der Bruttokaltmiete eingehalten wird.

Angemessene Heizkosten

Die Heizkosten werden separat von der Bruttokaltmiete betrachtet und sind maximal bis zu einem zu hohen Heizenergieverbrauch nach dem aktuellen Bundesweiten Heizspiegel zu übernehmen.

Während der einjährigen Karenzzeit ist der maximale Heizenergieverbrauch anhand Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße zu ermitteln.

Kommunale Jobcenter -
Stark.
Sozial.
Vor Ort.

Stand: 01.07.2026

Nach der einjährigen Karenzzeit ist die angemessene Wohnfläche anhand der Personenanzahl in der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft heranzuziehen.

Die derzeitigen Grenzwerte des angemessenen jährlichen Heizenergieverbrauches können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

	Heizsystem	**Erdgas (kWh)**	**Heizöl (kWh)**	**Heizöl (Liter)**	**Fernwärme (kWh)**	**Wärmepumpe (kWh)**	**Holzpellets (kWh)**	**Holzpellets (kg)**	**Heizstrom (kWh)**	**Flüssiggas (l)**	**Holz (m³)**	**Kohlebriketts (kg)**
Anzahl der Person	**Angemessenheit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr**	207,00	263,00	26,30	191,00	82,00	249,00	54,13	207,00	32,22	0,1479	38,14
1	**50**	10.350	13.150	1.315	9.550	4.100	12.450	2.706,52	10.350	1.610,82	7,39	1.906,76
2	**65**	13.455	17.095	1.710	12.415	5.330	16.185	3.518,48	13.455	2.094,07	9,61	2.478,79
3	**80**	16.560	21.040	2.104	15.280	6.560	19.920	4.330,43	16.560	2.577,31	11,83	3.050,82
4	**95**	19.665	24.985	2.499	18.145	7.790	23.655	5.142,39	19.665	3.060,56	14,05	3.622,84
5	**110**	22.770	28.930	2.893	21.010	9.020	27.390	5.954,35	22.770	3.543,81	16,26	4.194,87
Jede weitere Person	**15**	3.105	3.945	395	2.865	1.230	3.735	811,96	3.105	483,25	2,22	572,03

(Quelle: Bundesweiter Heizspiegel 2025 (Abrechnungsjahr 2024), Herausgeber: co2online gGmbH in Zusammenarbeit mit dem deutschen Mieterbund e. V.)

Die angemessenen Heizkosten errechnen sich aus dem angemessenen Heizenergieverbrauch und den Vertragskonditionen Ihres Energieanbieters.

<u>Beispielberechnung</u>:

Eine 5-köpfige Familie bewohnt eine Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von 140 m². Die Eigentumswohnung wird mit Erdgas beheizt. Es besteht ein Energieliefervertrag mit den örtlichen Stadtwerken zu folgenden Konditionen:

- *Grundpreis- und Zählergebühren: 95,00 € brutto / Jahr*
- *Arbeitspreis je kWh: 0,12 € brutto*

Während der Karenzzeit:	***Nach der Karenzzeit:***
Angemessenheitsgrenze Verbrauch: *28.980 kWh / Jahr (140 m² x 207 kWh)* *Angemessenheitsgrenze Kosten:* *3.572,60 € / Jahr bzw. 297,72 € / Monat* *(0,12 € Arbeitspreis x 28.980 kWh + 95,00 € Grundpreis)*	*Angemessenheitsgrenze Verbrauch:* *22.770 kWh / Jahr (110 m² x 207 kWh)* *Angemessenheitsgrenze Kosten:* *2.827,40 € / Jahr bzw. 235,62 € / Monat* *(0,12 € Arbeitspreis x 22.770 kWh + 95,00 € Grundpreis)*

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, die Sie während oder unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges erhalten sind immer unverzüglich dem Jobcenter vorzulegen. Dies gilt auch für Abrechnungszeiträume, in denen Sie keine SGB II-Leistungen bezogen haben und unabhängig davon, ob die Abrechnung eine Nachzahlungsverpflichtung oder ein Guthaben ausweist.

Karenzzeit und anschließende Kostensenkung

Während der einjährigen Karenzzeit werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete und kalte Nebenkosten) durch das Jobcenter übernommen, auch wenn diese unangemessen hoch sind. Unabhängig von der Karenzzeit gilt jedoch eine Obergrenze. Höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft werden höchstens bis zur eineinhalbfachen Höhe der als abstrakt angemessenen Aufwendungen anerkannt (siehe Tabelle Bruttokaltmiete oben). Die Obergrenze führt zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges. Nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt eine Aufforderung zur Kostensenkung auf die angemessenen Aufwendungen.
Die einjährige Karenzzeit greift zudem nicht, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft die Angemessenheit der Quadratmeterhöchstmiete überschreiten.

Die Quadratmeterhöchstmiete im Kreis Kleve beträgt 17,40 Euro pro Quadratmeter.

Ist Ihr Heizenergieverbrauch zu hoch, sind die Heizkosten jedoch zu keiner Zeit durch die Karenzzeit geschützt.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft die Angemessenheitsgrenze, werden diese nach Ablauf der Karenzzeit so lange berücksichtigt, wie es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermietung oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
Sofern die Kosten der Unterkunft die Quadratmeterhöchstmiete übersteigen, greift die Karenzzeit nicht, so dass diese ab sofort nur so lange berücksichtigt werden, wie es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermietung oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
Wird der Heizenergieverbrauch als zu hoch eingestuft, ist ebenfalls eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zusicherung vor Abschluss eines Mietvertrages

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung der für den gewünschten Wohnort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese Zusicherung wird erteilt, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind und der Umzug innerhalb des Vergleichsraums erforderlich war/ist. (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Entstehen durch den Abschluss eines Mietvertrages weitere Zahlungsverpflichtungen (z. B. Mietkaution, Umzugskosten) ist vor der Unterzeichnung des Mietvertrages ein Antrag auf Zusicherung zur Darlehensgewährung bzw. Kostenübernahme zu stellen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Diese Anträge können Sie digital über die nachfolgenden **QR-Codes** stellen.

Antrag auf Zusicherung zum Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II):

Antrag auf Zusicherung zur Übernahme von Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II):

Weitere Personen innerhalb des Haushaltes

Leben in Ihrem Haushalt Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen werden, so haben diese in jedem Fall den auf sie entfallenden Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen. Die Anteile sind in der Regel nach der Zahl der Haushaltsangehörigen zu berechnen.

Weitere Bestandteile der Kosten der Unterkunft

Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören i. d. R. **nicht** zu den Unterkunftskosten. Auch die Kosten für Haushaltsstrom, Kochfeuerung, Bedienung, Wäsche u. ä. gehören nicht zu den Unterkunftskosten und sind aus Ihrem Regelbedarf zu zahlen.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören Kosten im Rahmen eines Untermietverhältnisses sowie Kosten für angemessenes Wohneigentum oder den selbstbewohnten Teil eines Mehrfamilienhauses. Einzelheiten zur Höhe sind bei Ihrem örtlichen Jobcenter oder Sozialamt zu erfragen.

Übersicht Bruttokaltmiete gesamter Kreis Kleve

Nachrichtlich sind in der folgenden Übersicht die gesamten angemessenen Bruttokaltmieten des Kreises aufgeführt:

Vergleichs-raum	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haushalt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je wei-tere Person
1: Nordwest **Bedburg-Hau** **Kleve** **Kranenburg**	525,00 €	640,00 €	780,00 €	945,00 €	1.087,00 €	1.215,00 €	1.343,00 €	1.451,00 €	132,29 €
2: Nordost **Emmerich** **Kalkar** **Rees**	525,00 €	640,00 €	780,00 €	915,00 €	1.007,00 €	1.215,00 €	1.343,00 €	1.451,00 €	132,29 €
3: Mitte **Goch** **Kevelaer** **Uedem** **Weeze**	525,00 €	650,00 €	790,00 €	945,00 €	1.067,00 €	1.215,00 €	1.343,00 €	1.451,00 €	132,29 €
4: Süd **Geldern** **Issum** **Kerken** **Rheurdt** **Straelen** **Wachten-donk**	535,00 €	650,00 €	800,00 €	945,00 €	1.067,00 €	1.215,00 €	1.343,00 €	1.451,00 €	130,86 €

Stand: 01.07.2026